
ECKPUNKTEVEREINBARUNG

über die Erbringung von Beratungsleistungen der

- **PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH** -
(„Partnerschaft Deutschland“)

im Wege einer Inhouse-Vergabe

Dezember 2016

Eckpunktevereinbarung über die Erbringung von Beratungsleistungen

zwischen **den**

Gesellschaftern der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- einzeln oder zusammen nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt -

und

der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

(„Partnerschaft Deutschland“)

Friedrichstraße 149

10117 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführer

- nachfolgend auch „Auftragnehmer“ oder „Gesellschaft“ genannt

- Auftraggeber und Auftragnehmer einzeln „Partei“ und zusammen
nachfolgend „Parteien“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge ...	4
§ 2 Gegenstand der Eckpunktevereinbarung	5
§ 3 Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge	5
§ 4 Kooperationsverpflichtungen	6
§ 5 Pflichten der Gesellschaft	6
§ 6 Pflichten des jeweiligen Auftraggeber	6
§ 7 Vergütung	7
§ 8 Beratungsleistungen durch Dritte	9
§ 9 Leistungsstörung.....	9
§ 10 Haftung	10
§ 11 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte.....	10
§ 12 Haftungsausschluss.....	10
§ 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte	11
§ 14 Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze	11
§ 15 Kündigung	11
§ 16 Interessenkonflikte	12
§ 17 Datenschutz	12
§ 18 Leistungs- und Erfüllungsort	13
§ 19 Vertraulichkeit	13
§ 20 Überwachung	13
§ 21 Übertragbarkeit	13
§ 22 Vertragskosten	14
§ 23 Salvatorische Klausel	14
§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen	14

Präambel

Die Beratungsgesellschaft **PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („Partnerschaft Deutschland“)** bietet ihren direkten und mittelbaren Gesellschaftern, die sämtlich öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB sind (in Folge „Auftraggeber“), eine alle Realisierungsformen umfassende Investitions- und Modernisierungsberatung sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen an, um staatliche Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

Ein Schwerpunkt ist dabei ein Beratungsangebot bei öffentlichen Investitionsvorhaben für Bund, Länder und Kommunen zu allen Beschaffungsvarianten und über den kompletten Projektzyklus. Bei der Beratung nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und die strategische und organisatorische Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine zentrale Bedeutung ein. Dazu zählen ausdrücklich auch Projekte von anspruchsvollen Verwaltungs- und Kulturbauten, im Gesundheitswesen und im Forschungs- und Bildungsbereich, namentlich Investitionen im Universitäts- und Krankenhausbau und im Bereich der medizintechnischen Ausstattung. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern bietet der Auftragnehmer darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplanung, Projektmanagement und Projektsteuerung an.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das Angebot einer umfassenden Strategie- und Organisationsberatung für die gesamte öffentliche Verwaltung in Deutschland und im internationalen Raum bei anspruchsvollen Modernisierungs- und Veränderungsprojekten. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als zum Beispiel auch strategische Sourcing-Konzeptionen. Das Angebot deckt das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung ab und adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabenkritische Projektansätze sowie die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittfunktionen oder Unterstützungsleistungen.

§ 1 Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber sind Parteien der Eckpunktevereinbarung und können einzeln, zu mehreren oder alle zusammen Auftraggeber von Einzelaufträgen sein.
- (2) Der Auftragnehmer ist Partei der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge.
- (3) Sollten im Einzelfall Nachunternehmen gemäß § 8 zur Erbringung von Beratungsleistungen beauftragt werden, so werden diese nicht Parteien der Eckpunktevereinbarung und/oder der Einzelaufträge.

§ 2 Gegenstand der Eckpunktevereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer soll auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge alle von der öffentlichen Hand nachgefragten Beratungs-, Management- und Unterstützungsleistungen erbringen, insbesondere

- Strategieberatung,
- Organisationsberatung,
- Großprojektmanagement,
- Steuerung von Vergabeverfahren und Projekten,
- Investitionsberatung,
- Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie
- Mediation

in den Bereichen Verwaltungsmodernisierung, öffentliche IT, Immobilien/Infrastruktur und Gesundheitswesen (vgl. hierzu auch die Präambel), soweit nicht gesetzliche Regelungen dies ausschließen (vgl. auch § 8 Abs. 2 dieser Vereinbarung).

- (2) Es besteht keine Verpflichtung für die Auftraggeber zur Nutzung der Beratungsleistungen der Gesellschaft. Während der gesamten Laufzeit der Eckpunktevereinbarung können die Gesellschafter auch Dritte mit Beratungsleistungen im Sinne von § 2 beauftragen.

§ 3 Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber können dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Eckpunktevereinbarung im Wege einer Inhouse-Vergabe Einzelaufträge für Leistungen im Sinne von § 2 erteilen. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, diese Einzelaufträge im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit durchzuführen, sofern ihm die Ausführung nicht aus anderen Gründen unzumutbar ist beziehungsweise dadurch die unmittelbaren Interessen anderer Auftraggeber wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Die Beauftragung von Beratungsleistungen durch die Auftraggeber erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe folgender Regelungen:
- a) Der Auftraggeber spezifiziert die gemäß § 2 gewünschten Leistungen. Er übermittelt dem Auftragnehmer alle zur Erbringung der Leistung notwendigen Informationen.
 - b) Der Auftragnehmer erstellt auf dieser Basis auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung ein Angebot mit dem folgenden Inhalt:

- Ausgangssituation,
 - Aufgabenstellung/Zielsetzung,
 - Leistungsumfang / geplante Vorgehensweise,
 - Zeit- und gegebenenfalls Meilensteinplanung,
 - Projektteam,
 - Honorar, Haftungsumfang und Regelungen zur Abrechnung,
 - Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers (auf Wunsch des Gesellschafters).
- c) Der Auftraggeber prüft das Angebot und fordert den Auftragnehmer gegebenenfalls zur Vervollständigung des Angebots auf.
- d) Der Einzelauftrag ist erteilt, wenn der Auftraggeber dieses Angebot annimmt.

§ 4 Kooperationsverpflichtungen

Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge berühren.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Tätigkeiten durchzuführen, die für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Ausführung der ihm auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung gemäß § 3 erteilten Einzelaufträge erforderlich sind. Er hat sicherzustellen, dass die Erbringung dieser Leistungen den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie behördlichen Auflagen und Bedingungen entsprechend erfolgt.
- (2) Der Auftragnehmer wird die für die Erbringung der nach dieser Eckpunktevereinbarung abrufbaren Beratungsleistungen und der nach ihrer Maßgabe erteilten Einzelaufträge erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen einholen und/oder für die Laufzeit der Eckpunktevereinbarung und Ausführung der Einzelaufträge aufrechterhalten.
- (3) Der Auftragnehmer ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Teilnahme an Gremiensitzungen verpflichtet.

§ 6 Pflichten des jeweiligen Auftraggebers

- (1) Der jeweilige Auftraggeber fördert das Erreichen der vereinbarten Vertragsziele nach besten Kräften. Es gehört insbesondere zu seinen Obliegenheiten, anstehende Entscheidungen und andere von ihm zu erbringende Mitwirkungshandlungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Projektrealisierung angemessenen Frist vorzunehmen.
- (2) Der jeweilige Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle zur Erfüllung der auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit rechtlich zulässig und in seinem Verantwortungsbereich liegend, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vollständigkeit der erhaltenen Unterlagen zu prüfen und gegebenenfalls fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung benötigt werden, beim jeweiligen Auftraggeber anzufordern.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber informiert den Auftragnehmer darüber, ob und inwieweit der Weitergabe von Projektunterlagen und Projektinformationen mit Dritten vereinbarte Geheimhaltungsklauseln oder andere Gründe entgegenstehen.

§ 7 Vergütung

- (1) Für die Erbringung der in § 2 aufgelisteten und durch Einzelauftrag erteilten Beratungsleistungen erhält der Auftragnehmer das jeweils im Einzelauftrag vereinbarte Entgelt. Das Entgelt wird von den Parteien der Einzelaufträge jeweils nach Maßgabe folgender Grundlagen festgelegt:
 - a) Die Vergütung des Auftragnehmers für die Beratungsleistungen gemäß § 2 dieser Eckpunktevereinbarung erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand. Dem Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

-	Vorstand ¹ , Senior Manager:in ² :	235 Euro
-	Manager:in:	200 Euro
-	Senior Consultant:	150 Euro
-	Consultant:	115 Euro
-	Junior Consultant	80 Euro

¹ Seit Dezember 2016 Geschäftsführer.

² Einschließlich Direktor:in.

Alle Berater:innen verfügen über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation. Die Zuordnung zu den oben genannten Ebenen erfolgt gemäß der organisatorischen Einordnung beim Auftragnehmer (basierend auf der jeweiligen Qualifikation und Berufserfahrung).

Für weitere Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages ohne die oben angegebene Qualifikation tätig werden sollen, sowie für Tätigkeiten, die die oben angegebene Qualifikation nicht erfordern, gilt ein Stundensatz von 55 Euro.

Statt der oben genannten individuellen Beratungssätze kann auf Wunsch des Auftraggebers im Einvernehmen auch ein einheitlicher Stundensatz von 160 Euro vereinbart werden.

Die Stundensätze verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- b) Reisezeiten werden mit 50 Prozent des Stundensatzes gemäß § 7 Absatz 1 a) in Rechnung vergütet.
- c) Die Parteien können die Abrechnung des Zeitaufwands entweder nach dem entstandenen Zeitaufwand oder auf der Grundlage des erwarteten Zeitaufwands, das heißt entsprechend vereinbarten Festbeträgen oder veranschlagten Budgets festlegen. Dabei sind Festbeträge als nicht veränderbare Pauschalbeträge, Budgets als Vergütungsgrenzen, die nur mit Zustimmung beider Parteien verändert werden können, zu verstehen.
- d) Die Parteien können die Zahlung von Teilen der Vergütung, insbesondere die Höhe der Stundensätze beziehungsweise Festbeträge gemäß § 7 Absatz 1 lit. a) und b), auch von dem Eintritt eines bestimmten Erfolgs abhängig machen. Die Höhe der Gesamtvergütung darf die in § 7 Absatz 1 lit. a) und b) festgelegte Vergütung nicht mehr als bis zu 25 Prozent überschreiten. Der erfolgsabhängige Bestandteil der Vergütung darf darüber hinaus nicht 50 Prozent der Gesamtvergütung überschreiten.

Als Erfolg kann insbesondere eine Verkürzung der als vertragsgemäß anerkannten Leistungsfristen des Auftragnehmers bestimmt werden. Soweit ein vom Auftragnehmer im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung prognostiziertes Ausschreibungsergebnis durch ein Submissionsergebnis in einem Vergabeverfahren oder im späteren Betrieb bestätigt oder unterschritten wird, kann dies als Erfolg bestimmt werden. Für den Fall des Nichteintritts eines vereinbarten Erfolgs können die Parteien eine angemessene Herabsetzung des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers vorsehen. Etwaige gesetzliche oder aus anderen Rechtsgründen erwachsende weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus oder wegen Gewährleistung, Schlechtleistung etc. bleiben durch vorstehende Regelung unberührt.

- (2) Das Entgelt für die Beratungsleistungen enthält alle Verbrauchs- und Arbeitsmittel, Personal- und Verwaltungskosten, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig sind.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die im Rahmen der vereinbarten Beratungsleistungen gemäß § 2 entstehenden Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen anlässlich im Rahmen der Beratungsleistungen durchgeführter

Geschäftsreisen gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers, die sich an den Regelungen des Bundesreisekostengesetz (BRKG) orientiert. Die Parteien können für die Erstattung der Reise- und Übernachtungskosten auch eine Pauschale vereinbaren. Die Reise- und Übernachtungskosten werden separat ausgewiesen oder gesondert abgerechnet.

- (4) Der Auftragnehmer stellt dem jeweiligen Auftraggeber für die nach Absatz 1 zu vergütenden Leistungen nach Erbringung der Leistung eine prüffähige Rechnung in einfacher Ausfertigung aus. Bei einem Auftragsvolumen von mehr als 100.000 Euro können auch Abschlagszahlungen in regelmäßigen Abständen auf der Basis der bis dahin erbrachten Leistungen vereinbart werden. Die auf den Rechnungsbetrag anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Der jeweilige Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mögliche Einwände schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung mit. Werden keine Einwände erhoben, ist der in der Rechnung ausgewiesene Betrag vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Der Betrag ist ohne Abzug von Skonto auf das von dem Auftragnehmer jeweils angegebene Konto zu zahlen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages tätig werden sollen, dem Auftraggeber vorher zu benennen. Sofern der Auftraggeber der Beschäftigung nicht zustimmt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Beschäftigten nicht – beziehungsweise nicht länger – im Rahmen des Auftrages eingesetzt werden. Sofern dem Auftragnehmer dadurch die Erfüllung des Auftrages erschwert oder unmöglich wird, kann er die (weitere) Erfüllung des Auftrages ablehnen oder eine Modifikation verlangen.

§ 8 Beratungsleistungen durch Dritte

- (1) Die von dem Auftragnehmer nach der Eckpunktevereinbarung und nach den auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträgen zu erbringenden Beratungsleistungen werden grundsätzlich von ihm selbst erbracht. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen unterbeauftragen will, hat er den Auftraggeber hierauf vorher hinzuweisen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, die Beauftragung von Nachunternehmen durch den Auftragnehmer jeweils nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zuzulassen. Die Kosten für die gegebenenfalls notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Nachunternehmen trägt der Auftragnehmer. Erfolgt die Einbeziehung von Dritten auf Verlangen des Auftraggebers, trägt er diese Kosten.
- (2) Soweit ein Einzelauftrag neben den auf Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Beratungsleistungen des Auftragnehmers aufgrund des Sachzusammenhangs auch Leistungsbestandteile enthält, deren Wahrnehmung dem Auftragnehmer nach dem Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- und nach dem Kreditwesengesetz untersagt sind, sind diese durch den Auftragnehmer in einem gesonderten Unterauftrag einem hierzu befugten Nachunternehmer zu erteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierauf vor Beauftragung hinzuweisen. Die Nachbeauftragung wird als Bestandteil der Beauftragung in den Einzelauftrag aufgenommen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, dass die Auswahl des Nachunternehmens mit seiner Einwilligung erfolgt. Die Kosten für die gegebenenfalls notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Nachunternehmen trägt der Auftraggeber.

- (3) Der Auftragnehmer ist selbst öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 GWB. Er wird bei der Auswahl von Nachunternehmen das Vergaberecht sowie § 16 Absatz 1 dieser Eckpunktevereinbarung beachten. Für die von den Nachunternehmern erbrachten Beratungsleistungen gelten § 5 Absatz 1 und §§ 17 ff. dieser Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 9 Leistungsstörung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers (auch Teilleistungen, z. B. Dokumente) gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 15 Werktagen nach der Erbringung widerspricht oder Änderungen verlangt.
- (2) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus der Eckpunktevereinbarung und aus den auf deren Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Soweit Fälle höherer Gewalt die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, sind sie bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge entbunden. Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, hat die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten. Abhilfemaßnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Höhere Gewalt sind insbesondere Krieg, Unruhen im Landesinnern, Erdbeben, Explosionen, Feuer, Streik und Aussperrung. Andere, von den Parteien jeweils nicht zu vertretende Umstände, die auch bei Anwendung höchstmöglicher Sorgfalt nicht vermieden und deren Folgen nicht abgewendet werden konnten, stehen der höheren Gewalt gleich.

§ 10 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die Parteien vereinbaren bei Abruf eines Einzelauftrags eine Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers in marktüblicher Höhe in Abhängigkeit von der Art des Beratungsgegenstands.
- (2) Der Auftragnehmer stellt eine Haftpflichtversicherungsdeckung in Höhe von 1.000.000,00 Euro (in Worten: eine Million) zur Deckung möglicher Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung verursacht, sicher. Soweit der Auftraggeber für einen Einzelauftrag eine höhere Haftpflichtversicherungsdeckung für erforderlich hält, trägt der Auftraggeber die Kosten zur Erlangung einer entsprechenden zusätzlichen Versicherungsdeckung.

- (3) Soweit der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Beratungsleistungen Dritte gemäß § 8 beauftragt, gelten diese als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. §§ 9 und 10 Absatz 1, S. 1 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

§ 11 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

Die Regelung über die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie Know-how bleibt der Einzelbeauftragung auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorbehalten.

§ 12 Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine Weisung der Auftraggeber verursacht worden ist und diese Weisung nicht mit dem Auftragnehmer abgestimmt war oder seiner Beratung widersprach.

§ 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge nur mit fälligen und anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen beziehungsweise Zurückbehaltungsrechte wegen solcher Ansprüche geltend machen.

§ 14 Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung ist nicht befristet. Sie tritt für den einzelnen Auftraggeber mit seinem Eintritt und seiner Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft - frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Umwandlung in eine GmbH - und endet mit der Beendigung seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Gesellschaft. Soweit in diesem Zeitpunkt noch Aufträge an den Auftragnehmer bestehen, gilt diese Eckpunktevereinbarung für diesen Auftrag insoweit fort.
- (2) Die übrigen Auftraggeber ermächtigen die Bundesrepublik Deutschland, mit dem Auftragnehmer zum 1. Oktober 2019 und nachfolgend eine Anpassung der in § 7 der Eckpunktevereinbarung festgelegten Vergütungssätze mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorzunehmen. Die Höhe der Anpassung wird nicht weniger als die seit dem Basiswert August 2016 = 107,6 eingetretene Änderung des von dem Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung gegenüber dem Monat August 2019 betragen. Diese Preisanpassung erfolgt danach alle drei Jahre nach dem gleichen Verfahren, wobei Ausgangswert der folgenden Anpassung der Bemessungswert der vorangegangenen Anpassung ist. Die Vergütung für Leistungen auf Aufträge, die vor der Anpassung geschlossen wurden, verändert sich durch die Anpassung nicht, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist.
- (3) Auf Verlangen von 20 Prozent der Auftraggeber beziehungsweise des Auftragnehmers nehmen die Bundesrepublik Deutschland und der Auftraggeber unverzüglich Verhandlungen

über die Konditionen dieser Vereinbarung mit dem Ziel auf, die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung nachzuweisende Angemessenheit der Vergütung sicherzustellen.

§ 15 Kündigung

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung kann durch jede der beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Auftragnehmer kann nur gegenüber allen Gesellschaftern gleichzeitig erfolgen.
- (2) Das Recht zur Kündigung eines Einzelauftrages aus wichtigem Grund bleibt durch vorstehende Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Auftragnehmer in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen;
 - b) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Leistungen, so ist ein wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt; soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
 - c) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden.

§ 16 Interessenkonflikte

- (1) Von der Mitwirkung an Beratungsleistungen des Auftragnehmers sind Beschäftigte und Organe von Dritten, die an der Vorbereitung oder Ausführung des Vorhabens Interesse haben oder sich an einem Vergabeverfahren für das Vorhaben als Bewerber oder Bieter beteiligen, ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten sowie den in Absatz 1 genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf Informationen, die er im Zusammenhang mit Beratungsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 gewinnt, nur nach schriftlicher Zustimmung und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechtsnormen des jeweiligen Auftraggebers des Einzelauftrags weitergeben. Dazu hat der Auftragnehmer entsprechende EDV-technische und

räumliche beziehungsweise personelle Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Zugriffsrechte auf die entsprechenden Daten des Auftragnehmers zu beschränken.

- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten sowie gegebenenfalls Nachunternehmer:innen und deren Beschäftigte eine Vertraulichkeitserklärung abgeben, dass sie Informationen, die sie insbesondere über die einzelnen Verfahren beziehungsweise über die allgemeine Strategie der Auftraggeber erlangen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers an Dritte sowie die in Absatz 1 genannten Personen weitergeben.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Entscheidungen, Schritte und Vorgänge seiner Beratungstätigkeit sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer hält die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beziehungsweise des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) ein. Er verarbeitet personenbezogene Daten der jeweiligen Auftraggeber. Die Übermittlung von Daten erfolgt nur im Rahmen der Weisungen der jeweiligen Auftraggeber. Die jeweiligen Auftraggeber stellen dem Auftragnehmer die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten zu Verfügung. Die Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass für die Auftragserfüllung nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG verpflichtet sind.
- (2) Die korrekte und datenschutzgerechte Durchführung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der jeweiligen Auftraggeber können vom Datenschutzbeauftragten der Auftraggeber jederzeit eingesehen und überprüft werden. Der Auftragnehmer sichert Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Auftraggeber den Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu. Die Verletzung von Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen ist ein wichtiger Grund im Sinne von § 15 Absatz 2.

§ 18 Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge ergebenden Leistungshandlungen ist der jeweilige Sitz des betreffenden jeweiligen Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 19 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer darf die durch seine Beratertätigkeit gewonnenen Informationen ausschließlich für interne Zwecke verwenden. Bei Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass ohne eine Zustimmung des Auftraggebers keine Rückschlüsse auf einzelne Projekte möglich sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeber und betroffener Dritter werden von dem Auftragnehmer gegenüber Dritten vertraulich behandelt.
- (2) Projektspezifische Angaben aus Einzelaufträgen werden Dritten ansonsten nur nach Zustimmung der Auftraggeber beziehungsweise betroffener Dritter zugänglich gemacht.

§ 20 Überwachung

Der jeweilige Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte fachkundige Dritte zu überwachen.

§ 21 Übertragbarkeit

- (1) Rechte und Pflichten aus der Eckpunktevereinbarung können ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise übertragen oder abgetreten werden. § 8 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Parteien erklären unwiderruflich ihr Einverständnis bereits vorab, dass weitere direkte oder mittelbare Gesellschafter des Auftragnehmers dieser Eckpunktevereinbarung auf Seiten der Auftraggeber beitreten können, sofern es sich hier um öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB handelt.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland wird durch die Parteien unwiderruflich ermächtigt, mit diesen neuen direkten oder mittelbaren Gesellschaftern diese Eckpunktevereinbarung auch im Namen des Auftraggebers zu schließen. Von der Beschränkung des § 181 BGB ist die Bundesrepublik Deutschland befreit.

§ 22 Vertragskosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen für Beratung, die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und dem Abschluss der auf der Grundlage dieser Vereinbarung geschlossenen Beratungsverträge entstehen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Eckpunktevereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Als wirtschaftlicher Zweck gilt hier insbesondere auch die Sicherstellung des Inhouse-Status des Auftragnehmers gegenüber den Auftraggebern. Satz 1, 2 und 3 gelten für etwaige Lücken der Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Im Falle der Auflösung des Auftragnehmers durch Gesellschafterbeschluss oder anderweitige Auflösung oder Beendigung wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Schritte einleiten, die sicherstellen, dass die aufgrund der Eckpunktevereinbarung beziehungsweise der jeweiligen Einzelaufträge eingegangenen Verpflichtungen durch dritte Beraterunternehmen ausgeführt werden. Die Ausführung der Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, ist der Auftragnehmer weiterhin zur Leistung verpflichtet.

- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dieser Eckpunktevereinbarung sowie der auf dieser Grundlage erteilten Einzelaufträge ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Eckpunktevereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Gesellschafter der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(in Druckbuchstaben: Vor- und Zuname, Funktion)

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Berlin, fortlaufend gültig ab 01.11.2025

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Philip von Haehling, Geschäftsführer der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

(in Druckbuchstaben: Vor- und Zuname, Funktion)

(Unterschrift)

Theresa Twachtmann, Geschäftsführerin der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

(in Druckbuchstaben: Vor- und Zuname, Funktion)